Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 21 (1945-1946)

**Heft:** 18

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]

Autor: Locher

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-710263

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

XI. Stofttruppübungen mit Handgranaten, Karabiner, Lmg. und Mp.

Dieses Kapitel soll nach folgenden Gesichtspunkten behandelt werden:

Uebungszwecke und Ausbildungsgrundlagen.

Gelände, dessen Gestaltung und Bedeckung.

Uebungsanlagen.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen. Material und Munition.

Der **Uebungszweck** ist ganz allgemein als Nahkampfschulung zu bezeichnen.

Der **Einzelkämpfer** lernt, seine Waffen in Gefechtsverhältnissen zu höchster Wirkung zu bringen. Dabei spielt die Terraingestaltung beim Gegner und beim Uebenden eine ausschlaggebende Rolle für das Treffen und sein eigenes Verhalten.

Der Trupp- oder **Gruppenführer**, Offizier oder Unteroffizier, erlernt die Führung kleinster Verbände. Geführt wird durch Beispielgebung und Kommandos.

Es sind also vornehmlich technische Belange, Waffenhandhabung und Befehlstechnik, die im Vordergrund stehen. Der Uebende gibt sich restlos, seelisch und körperlich, der Aufgabe hin; er gibt sich aus. Er selbst und der Vorgesetzte finden bei diesen Uebungen eine Gelegenheit, zu prüfen, was man zu leisten imstande ist. Zu warnen ist vor der Meinung, man könnte sich hier an alle Arten der Belastung des Kampfes gewöhnen, beispielsweise an den Schlachtenlärm, an das Sausen von Splittern, Solchen und ähnlichen Ansichten ist entgegenzuhalten, daß man Krieg nicht imitieren kann; denn im Gefecht werden noch ganz andere seelische Faktoren das Denken und Handeln des Kämpfers beeinflussen, Gefühle, die eben erst im Kriege in Erscheinung freten. Man soll sich deshalb auch bei Stoßtruppübungen auf einige bestimmte, wesentliche Gegenstände beschränken.

# Das Gelände, dessen Gestaltung und Bedeckung.

Nahkampfübungen stellen Episoden dar aus größeren Gefechtshandlungen. Da im Wesen immer wieder die gleichen Probleme in Erscheinung treten, ferner weil wegen Nachachtung der Sicherheitsbestimmungen und aus ökonomischen Gründen nicht überall herumgeschossen werden darf, können und müssen diese Kampfmethoden auf verhältnismäßig engem Raum exerziert werden. Nach der Tiefe genügt ein Platz von maximal 300 m Ausdehnung.

Das ausgewählte Gelände muß nun,

ich möchte sagen in ein Verfügungsverhältnis zur Truppe treten. Zwischen vorübergehender Benützung mit direkter Bezahlung für Einzelschäden und Ankauf durch das EMD sind viele Abstufungen möglich. Es gehört nicht hieher, diese Benützungsbedingungen und Verrechnungen aufzuführen. Nur in Hinsicht auf Sicherheit sollen einige Bemerkungen angebracht werden.

Es ist unbedingt notwendig, die bezüglichen Geländebesitzer oder Pächter über die erfolgende Beanspruchung rechtzeitig zu orientieren. Dadurch werden die in Frage kommenden Leute in die Lage versetzt, eventuelle Umorganisationen, beispielsweise betreffend Feldarbeiten oder Weidgang, vorzunehmen. Nichtberücksichtigung dieser Fühlungnahme kann direkt zu Unfällen führen, weil aus z.B. wirtschaftlichen Gründen die Freihaltung des betreffenden Geländes nicht restlos gewährleistet wurde.

Es darf an dieser Stelle noch beigefügt werden, daß die höfliche Konsultierung der Grundbesitzer oder Pächter durch die Truppe, Kommandanten oder Uebungsleiter, schon aus Gründen des Anstandes erfolgen sollte. Diese Art der Verbindung zwischen Volk und Armee ist meist nützlicher als Zeitungsartikel.

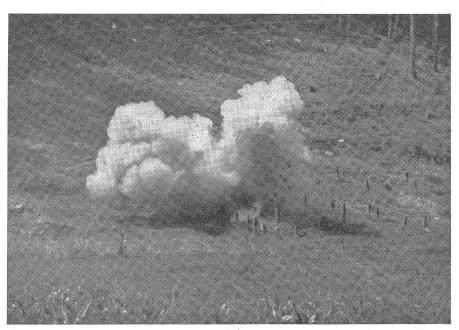
Ueber die allgemeine Gestaltung des Geländes spricht sich Ziffer 84 der Schießvorschrift für die Infanterie, III. Teil, wie folgt aus:

Flaches Auftreffen und große Auftreffgeschwindigkeit der Geschosse begünstigt das Entstehen von Prellschüssen. Von Einfluß ist ferner auch die Be-

schaffenheit des Zielgeländes: Nasser Wiesboden, Sumpf, gefrorener und steiniger Boden, sowie Felsen lassen leicht Prellschüsse entstehen. Streifen Geschosse auf ihrem Flug Baumäste, Zweige, hohes Gras oder sonstige Gegenstände, so werden sie ebenfalls aus ihrer Flugrichtung abgelenkt. Die Abprallrichtungen weichen seitlich und nach der Höhe sehr beträchtlich und ganz unregelmäßig von der Schußrichtung ab. Es ist mit seitlichen Abweichungen bis zu 30° zu rechnen. Gewehr, Ik .- und Tb.-Geschosse, die nach flachem Auftreffen abprallen, können eine Reichweite bis zu 5 km ergeben. Ziele, bei denen die Geschosse flach auffreffen, dürfen nur beschossen werden, wenn sich in einer Zone, die 5 km tief ist und beidseitig durch eine Gerade begrenzt ist, die um 30° von der Schußrichtung abweicht, nichts befindet, das durch Prellschüsse gefährdet werden könnte.

Was für ein Maß unter «flachem Auftreffen» verstanden werden muß, sagt die Vorschriff nicht; es kann auch gar keine genaue Zahl angegeben werden. Praktisch sind in jedem Terrain Prellschüsse möglich, da schon kleinste Bodenunebenheiten ihre Entstehung ermöglichen. Aus diesem Grunde wird ein sogenannter Kugelfang verlangt; ein Uebungsplatz mit 5 km tiefem «leerem» Hintergelände kommt bei uns praktisch nicht in Frage.

Das technische Reglement Nr. 8 schreibt vor, daß Uebungsplätze, auf denen scharfe H-G. geworfen werden, folgenden Anforderungen gerecht werden müssen: «Das Gelände im Um-



Die gestreckte Ladung geht hoch...

Phot. K. Egli, Zürich.

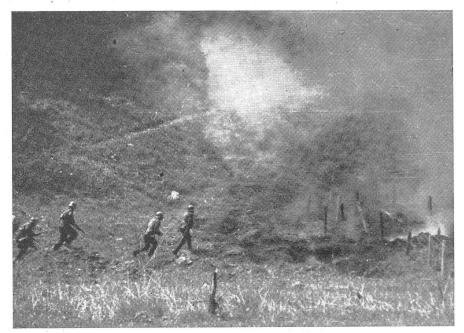
kreis von 500 m von der Wurfstelle scharfer Handgranaten ist als gefährdetes Gelände zu räumen und für jeden Verkehr zu sperren. Im Wurfgelände dürfen sich weder bewohnte Häuser und Ställe, noch elektrische Freileitungen, Telephonleitungen oder Eisenbahnlinien befinden.»

Diese Vorschrift würde praktisch ein Scharfwerfen in der Schweiz, ausgenommen vielleicht den Aletschgletscher, verunmöglichen; sie bedarf einer klärenden Auslegung. Der hier im Reglement erwähnte Fall betrifft die absolute Ebene, ohne schützende Vertiefung und das Werfen große Splitter erzeugender Defensiv-Handgranaten.

Die Verwundungsfähigkeit der einzelnen Handgranaten wird an anderer Stelle wie folgt angegeben: O. H-G. 40 100 m, D. H-G. 17 300 m, H-G. 43 150 m, HG. 43 mit Splittermantel 300 m.

Schon mit dieser Präzisierung fällt ein wesentlicher Teil der in oben genannter Ziffer aufgestellten Schranken. Zu der Differenz zwischen den 500 m und den Einzelzahlen ist zu sagen, daß es sich um eine Zusatz-Sicherheitsmaßnahme handelt; zwischen der Absperrzone und dem eigentlich gefährdeten Raum soll sich noch ein gewisses Niemandsland befinden, vornehmlich als Spielraum der Sperrposten. Erweiterte Möglichkeiten geben sich, wenn nicht die platte Ebene, sondern normales Schweizergelände berücksichtigt wird. Die oben genannte Zahl von 500 m charakterisiert die absolute Splittergefährdung durch die splitterreichste Handgranate, zusätzlich 200 m.

In erster Linie gefährlich sind jene Splitter, die mit gestreckter Flugbahn, also mit großer Geschwindigkeit rasant über den Boden fliegen. Diese werden aber durch die in unserem Gelände häufigen Hügel und Hügelchen aufgefangen. Es können so in bestimmten Fällen scharfe Handgranaten geworfen werden auch dann, wenn die Distanz zu einem gefährdeten Objekt weniger als 300 bzw. 500 m beträgt; Voraussetzung ist, daß das Wurfgelände Splitterfänge besitzt. Splitter, welche nicht oder weniger nah über den Boden fegen, die «Kugelfänge» überfliegend in die Höhe steigen und in weiterm Umkreis träge herunterfallen, sind nicht mehr gefährlich verwundungsfähig; sie durchschlagen keine Dächer und zerschneiden keine Telephondrähte. Handelt es sich beim gefährdeten Objekt um ein bewohntes Haus oder um einen belegten Viehstall, dann soll mit Hilfe einer Schildwache eine Absperrung vorgenommen werden; der Mann haf im Bedarfsfalle mit Hilfe eines Verbindungsmittels zur Uebungsleitung das Handgranatenwerfen so lange unterbrechen zu lassen, bis die betreffenden



2 Sekunden später dringt der Stoftrupp durch die Bresche ein.

Phot. K. Egli, Zürich.

Passanten aus dem Gefahrenbereich verschwunden sind.

Eine gewisse Behinderung im reibungslosen Verlauf der Uebungen ist natürlich vorhanden, wenn solche Sicherheitsorganisationen notwendig werden; diese Unbequemlichkeiten müssen in Kauf genommen werden, wenn in einem durch den Unterkunftsraum gegebenen Gelände überhaupt Scharfschießübungen durchgeführt werden wollen — Kolonien mit unerforschten Gebieten, wo schonungslos Krieg gespielt werden könnte, besitzen wir eben nicht.

Als Kugel- oder Splitterfang soll nicht ein Wald dienen. Es wären dabei Baumschädigungen zu erwarten in einem Umfang, die nicht verantwortet werden könnten. Waldschaden darf durch die Turppe nicht verursacht werden. Ausnahmen sind über die ganze Schweiz verteilt vorhanden: Es sind Uebungsplätze, auf denen «schon immer» geschossen und gesprengt wurde, unter ständiger Schädigung von Bäumen. Es handelt sich dabei immer um nicht hochwertigen Wald. Man hole immer die Erlaubnis ein bei Gemeindeverwaltung und Besitzer, sobald Waldschaden in Frage steht. Daß Einzelbäume oder Sträucher auf dem Platze sein werden, dürfte meistens unvermeidlich sein. Unbedingt zu berücksichtigen ist die Möglichkeit der Entstehung von Prellschüssen in bezug auf vorrückende Truppen; welche Maße zu berücksichtigen sind, sagt die oben zitierte Ziffer der SVI.

Besondere Bemerkungen bedürfen folgende Geländedeckungen:

Hohes Gras. Schon aus ökonomischen Gründen soll es vor der Platz-

benützung gemäht oder abgeweidet werden. (Verständnisvolle Verbindungsnahme mit dem Besitzer löst das Problem in der Mehrzahl der Fälle reibungslos.) Daneben aber soll hohes Gras gemieden werden, weil Handgranatenblindgänger nur mühsam und verbunden mit vielen Gefahren wieder gefunden werden können und, die Aufschlaghandgranate betreffend, das Blindgehen begünstigt wird.

Aehnlich verhält es sich mit weichem Schnee. Er soll entweder wenigstens partienweise weggeräumt oder muß festgestampft werden. Sind Gräben oder Trichter im Gelände, die als Dekkungen zu dienen haben, dann müssen diese selbst, wie auch ihre Ränder, in erster Linie kahl geschaufelt werden. Wird dies unterlassen, dann entstehen «falsche» Deckungen; der Mann wähnt sich im aufgefüllten Graben hinter der nun die Grabenwand bildenden Schneewächte splittersicher, was gar nicht der Möglichkeit entspricht.

Eine Nachhilfe, die das Auffinden von Handgranatenblindgängern in Gras und Schnee erleichtert, sei noch erwähnt: Es wird hinter einer splittersichern Dekkung ein Beobachter postiert. Dieser verfolgt jeden H-G.-Wurf bis kurz vor dem Auftreffen des Projektils auf den Boden und begibt sich dann in Dekkung. Dieser Beobachter kann im Bedarfsfalle auf einige Quadratmeter genau angeben, wo der Blindgänger sich befindet.

Das beschriebene Herrichten der Plätze erfordert viel Arbeit und führt auch zu gelegentlichen Diskussionen. Man wirft ein, daß das Kriegs-Gefechtsfeld ja auch nicht so präpariert werden könne. Diesen Einwänden ist entgegenzu-

halfen, daß es sich jetzt um Ausbildung, nicht um Krieg handelt. Ferner wird man im Winter die O. H-G. 40 eher meiden, dafür Zeitzünder bevorzugen; für die Instruktion in der Zeit der Schneebedeckung muß dann eben das Gelände sommergemäß vorbereitet werden. Und wenn, ganz allgemein gesprochen, auch im Krieg eine Maßnahme, die taktische oder technische Erfordernisse nicht beeinträchtigt, zur Verringerung von Verlusten geeignet ist, wird man sie auch dann berücksichtigen.

Tiefer Schnee begünstigt das Verstopfen der Läufe und damit Blähungen.

Der Mann hat die Kosten der entsprechenden Instandstellung selbst zu bezahlen. Man vermeide, um Kostenteilungsstreitigkeiten zu verhindern, den Gebrauch eines Karabiners durch mehrere Uebungen. Beim Kriechen und Abliegen ist das Gewehr am obern Laufende zu halten, wobei der Daumen die Mündung abschliefst.

Sümpfe sind zu meiden, weil Blindgänger nur schwer wieder gefunden werden, da sie wohl rasch, aber nicht tief, versinken. Sie erscheinen oft wieder an der Oberfläche bei ausgetrocknetem Boden, also erst in einem Zeitpunkt, wenn eine anfänglich organisierte Absperrung als nicht mehr notwendig betrachtet und entfernt worden ist

An sich günstiges Gelände, das alle die aufgezählten, wesentlichen Nachteile nicht aufweist, findet man immer auf nicht bestoßenen Alpen. Hier tritt aber die Schwierigkeit in den Vordergrund, Verwundete rasch genug in Spitalbehandlung abtransportieren zu können. Man darf diesen Nachteil nicht übersehen, kann ihn aber in Kauf nehmen, wenn nach Rücksprache mit dem Arzt das Funktionieren der maximal ausgebauten Transportorganisation garantiert ist. (Fortsetzung folgt)

## Gedanken zum Thema «Ehrensold»

Was will man eigentlich damit, mit diesem sogenannten «Ehrensold»? Ist die Diskussion um ihn tatsächlich in Parlament und kant. Regierungen, in Gemeinden und Organisationen so nötig? Wir sind eine Demokratie und wissen, daß Demokratie die einzige Staatsform für unser Land und Volk ist. Demokratie aber bedeutet Bildung und Formung des Volkswillens, der Meinungsäußerung aller Bürger und Bürgerinnen, also Diskussion. Deshalb soll auch in unserem «Schweizer Soldat» nochmals kurz darüber gesprochen werden, nachdem das Thema bereits grundsätzlich im Leitartikel der Nr. 4 vom 28. 9. 45 behandelt worden ist. Die Stellungnahme in erwähntem Artikel ist unzweideutig, sie darf zweifellos als Ueberzeugung aller rechtdenkenden Schweizer Soldaten gelfen. Eine nachträgliche Bezahlung eines sogenannten Ehrensoldes als Anerkennung für die in vielen hundert Aktivdiensttagen dem Vaterland gebrachten Opfer ist mit unserer hohen Auffassung über die Wehrpflicht des Schweizer Bürgers nicht vereinbar. Wir Unteroffiziere und Soldaten haben mit Hundertfausenden von Kameraden diesen Aktivdienst mit allen seinen Opfern für Front und Hinterland als selbstverständliche Ehrenpflicht geleistet, um mitzuhelfen, unserem Land und unserm Volk seine Freiheit und Eigenstaatlichkeit zu bewahren, nicht aber um eine Gratifikation

zu erhalten. Deshalb lehnen wir die nachträgliche, generelle Ausschüttung eines Ehrensoldes für unsere Of., Uof. und Soldaten in jeder Form ab.

Abgesehen von diesen rein gesinnungsmäßigen Ueberlegungen muß betont werden, daß diese Angelegenheit, wie sie heute bearbeitet wird, zwei hinkende Beine hat und schon deshalb nicht einfach aus lauter Begehrlichkeit kritiklos bejaht werden darf. Einmal steht sie nicht grundlos im Verdacht, politisch ausgeschlachtet zu werden und unter dem ideellen Vorwand einer Parteipolitik zu dienen, die schon jetzt wieder, wenige Monate nach der Waffenruhe, Beweise ihrer unschweizerischen Einstellung geliefert hat. Anderseits kann eine solche nachträgliche Honorierung niemals den Kantonen, oder gar den einzelnen Gemeinden überlassen werden, wenn nicht Ungerechtigkeiten ohne Ende provoziert werden wollen. Wenn schon, dann könnte eine Regelung einzig und allein auf eidgenössischer Basis erfolgen. Sie soll aber nicht erfolgen, weil sie undemokratisch ist.

Wir lehnen den Ehrensold zwar ab, dagegen glaube ich, sagen zu dürfen, daß es im Wunsche aller Soldaten liegt, den tatsächlich durch den Aktivdienst unverschuldet in Not gerafenen Kameraden wirksame Hilfe angedeihen zu lassen. Vornehmste Pflicht für die mit einer solchen Aktion betraute Behörde

müßte allerdings sein, hiefür diejenige Form zu finden, der jeder Schein von «Wohltätigkeitsspende» oder «Almosen geben» abgeht. Schwer scheint verständlicherweise, mit einer solchen Aktion die wirklich Notleidenden zu finden und zu beglücken. Ich halte aber dafür, daß dies in Zusammenarbeit der bestehenden Amtsstellen (Steuerverwaltung, örtliche Behörden) mit den militärischen Instanzen (Fürsorgeof., 7entralstelle der Ausgleichskassen) möglich sein sollte, ohne eine neue große Beamtenorganisation ins Leben rufen zu müssen.

Bleibt noch die Frage der Finanzierung. Nachdem eine solche Aktion nur relativ wenige treffen wird, wird auch der Geldbedarf — wenn auch größer und nützlicher im Einzelfalle - ganz erheblich kleiner sein als für einen sogenannten Ehrensold, Eine steuerliche Mehrbelastung käme gar nicht in Frage. Wohl aber sehe ich für eine solche Beihilfe an notleidende Wehrmänner eine ganz ausgezeichnete Verwendungsmöglichkeit für die vielen Unterstützungskassen der Heereseinheiten und unteren Verbände, Kassen, die gerade ausgerechnet für diese Zwecke da sind und deren Bestände im Aktivdienst geäufnet werden konnten. Oder wie sollen diese Gelder sonst besser und zweckentsprechender verwendet werden, besonders bei Einheiten älterer Klassen, die

## Was geschieht mit den erblindeten amerikanischen Soldaten?

Zu Beginn dieses Jahres verzeichnete eine offizielle amerikanische Meldung, daß zweihundert amerikanische Soldaten jene furchtbarste Konsequenz eines Krieges — die totale Erblindung — erlitten. Genau so, wie mit plastischen Operationen und hochentwickelten Prothesen den anderen Kriegsverstümmelten durch die Wissenschaft «der Weg zurück» als vollwertige Menschen ins zivile Leben gebahnt wird, so

hat auch hier Uncle Sam alles eingesetzt, um ihnen das schwere Los zu erleichtern.

Im Staate Connecticut hat das US Army Medical Corps ein Zentrum errichtet, wo die erblindeten Soldaten von den besten amerikanischen Spezialisten behandelt und gepflegt werden. Anschließend folgen vier Monate Erholung und Wiederherstellung. Die Arbeit in diesem Zentrum, das den Namen «Old Farms» trägt, ist in drei Phasen eingefeilt: die berufliche, die soziale und die körperliche Phase. Man kann wohl den jungen Menschen das Augenlicht nicht mehr zurückgeben, aber man kann alles dafür einsetzen, daß sie trotz diesem großen Handicap als nützliche und wertvolle Mitglieder in das praktische Leben zurückkehren. Das Programm von «Old Farms» und seine Erfolge bieten Garantie für dieses Sichwiederfinden. M. W. W.